

Aloys Hüttermann

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht

Carl Heymanns Verlag

Einheitspatent und Einheitliches Patent- gericht

herausgegeben von

Dr. Aloys Hüttermann
Patentanwalt, Düsseldorf

1. Auflage

Carl Heymanns Verlag 2017

Zitiervorschlag: Hüttermann, Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht, 1. Aufl., Rn. 101

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-452-8750-2

www.wolterskluwer.de
www.heymanns.com

Alle Rechte vorbehalten.

© 2016 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Satz: Satz-Offizin Hümmer GmbH, Waldbüttelbrunn

Druck und Weiterverarbeitung: Williams Lea & tag GmbH, München

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier

Bearbeiterverzeichnis

Mag. iur. Thomas Adocker

Rechtsanwalt, Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG, Wien, Österreich

Michaël Beck, M.Sc., LL.M.

Patentanwalt, Europäischer Patentvertreter, IPLodge, Leuven, Belgien

Henrik Bendiksen

Europäischer Patentvertreter, Director Global IP bei Bavarian Nordic A/S, Kvistgård, Dänemark

Dott. Ing. Cesare Corradini

Patentanwalt, Europäischer Patentvertreter, Ing. C. Corradini & C., Reggio Emilia, Italien

Jim Denness

Patentanwalt, Europäischer Patentvertreter, Abel & Imray, Bath, Großbritannien

Frank Eijsvogels, LL.M.

Rechtsanwalt, Hoyng ROKH Monegier, Amsterdam, Niederlande

Kim Finnilä, LL.M.

Patentanwalt, Europäischer Patentvertreter, Berggren Oy Ab, Helsinki, Finnland

Dr. Anders Hansson

Patentanwalt, Europäischer Patentvertreter, Ericsson IPR & Licensing, Stockholm, Schweden.

Dr. Aloys Hüttermann

Patentanwalt, Europäischer Patentvertreter, Michalski · Hüttermann & Partner mbB, Düsseldorf, Deutschland

Alan Johnson

Solicitor, Bristows, London, Großbritannien

Suvi Julin, LL.M., M.Sc.

Patentanwältin, Berggren Oy Ab, Helsinki, Finnland

Judith Krens, LL.M.

Rechtsanwältin, Taylor Wessing, Amsterdam, Niederlande

Pierre Véron, Honorary President EPLAW

Rechtsanwalt, Véron & Associés, Paris, Frankreich

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Literatur	XXXIII
Teil 1: Historischer Überblick <i>(Aloys Hüttermann)</i>	1
Kapitel 1: Historischer Überblick	3
Kapitel 2: Strategische Bemerkungen	13
Teil 2: Das Einheitspatent <i>(Aloys Hüttermann)</i>	27
Kapitel 3: Überblick über das Einheitspatent	29
Kapitel 4: Strategische Überlegungen	48
Teil 3: Das Einheitliche Patentgericht	71
Abschnitt 1: Aufbau und Zuständigkeit <i>(Aloys Hüttermann)</i>	73
Kapitel 5: Aufbau und Zuständigkeit	73
Kapitel 6: Strategische Überlegungen	110
Abschnitt 2: Rechtliche Grundlagen <i>(Aloys Hüttermann)</i>	137
Kapitel 7: Rechtliche Grundlagen des Einheitlichen Patentgerichts .	137
Kapitel 8: Strategische Überlegungen	162
Abschnitt 3: Verletzungsverfahren 1. Instanz <i>(Aloys Hüttermann)</i>	169
Kapitel 9: Gang eines Verletzungsverfahrens 1. Instanz	169
Kapitel 10: Strategische Überlegungen	190
Abschnitt 4: Berufungsverfahren <i>(Aloys Hüttermann)</i>	214
Kapitel 11: Übersicht über das Berufungsverfahren	214
Kapitel 12: Strategische Überlegungen	223

Inhaltsübersicht

Abschnitt 5: Sonstige Verfahren

<i>(Aloys Hüttermann)</i>	226
Kapitel 13: Vorstellung der sonstigen Verfahren	226
Kapitel 14: Strategische Überlegungen	246

Abschnitt 6: Vorprozessuale Verfahren

<i>(Aloys Hüttermann)</i>	256
Kapitel 15: Vorstellung der vorprozessualen Verfahren	256
Kapitel 16: Strategische Überlegungen	272

Abschnitt 7: Vollstreckung

Kapitel 17: Vollstreckung von Urteilen und Anordnungen <i>(Aloys Hüttermann)</i>	282
Kapitel 18: Strategische Überlegungen <i>(Aloys Hüttermann)</i>	285
Kapitel 19: Vollstreckung in Belgien <i>(Michael Beck)</i>	286
Kapitel 20: Vollstreckung in Dänemark <i>(Henrik Bendiksen)</i>	290
Kapitel 21: Vollstreckung von Urteilen in Deutschland <i>(Aloys Hüttermann)</i>	296
Kapitel 22: Vollstreckung in Frankreich <i>(Pierre Véron)</i>	299
Kapitel 23: Vollstreckung in Italien <i>(Cesare Corradini)</i>	306
Kapitel 24: Vollstreckung in den Niederlanden <i>(Frank Eijvogels, Judith Krens)</i>	309
Kapitel 25: Vollstreckung von Urteilen in Österreich <i>(Thomas Adocker)</i>	310
Kapitel 26: Vollstreckung in Finnland <i>(Kim Finnilä, Suvi Julin)</i>	315
Kapitel 27: Vollstreckung in Schweden <i>(Anders Hansson)</i>	316
Kapitel 28: Vollstreckung in Großbritannien <i>(Jim Denness, Alan Johnson)</i>	321

Abschnitt 8: Vergleich mit nationalem Recht

Kapitel 29: Vergleich mit dem Einspruchsverfahren vor dem Europäischen Patentamt <i>(Aloys Hüttermann)</i>	324
---	-----

Kapitel 30: Vergleich mit belgischem Recht	
<i>(Michael Beck)</i>	327
Kapitel 31: Vergleich mit dänischem Recht	
<i>(Henrik Bendiksen)</i>	331
Kapitel 32: Vergleich mit dem deutschen Recht	
<i>(Aloys Hüttermann)</i>	335
Kapitel 33: Vergleich mit französischem Recht	
<i>(Pierre Véron)</i>	338
Kapitel 34: Vergleich mit italienischem Recht	
<i>(Cesare Corradini)</i>	346
Kapitel 35: Vergleich mit niederländischem Recht	
<i>(Frank Eijvogels, Judith Krens)</i>	351
Kapitel 36: Vergleich mit dem österreichischen Recht	
<i>(Thomas Adocker)</i>	358
Kapitel 37: Vergleich mit finnischem Recht	
<i>(Kim Finnilä, Suvi Julin)</i>	364
Kapitel 38: Vergleich mit schwedischem Recht	
<i>(Anders Hansson)</i>	368
Kapitel 39: Vergleich mit dem Recht Großbritanniens	
<i>(Jim Denness, Alan Johnson)</i>	373
Teil 4: Zusammenfassung der strategischen Optionen	
<i>(Aloys Hüttermann)</i>	376
Kapitel 40: Wird das Einheitspatentsystem kommen?	376
Kapitel 41: Einheitspatent	377
Kapitel 42: Einheitliches Patentgericht	378
Entscheidungsverzeichnis	383
Stichwortverzeichnis	387

Kapitel 22: Vollstreckung in Frankreich

Übersicht	Rdn.	Rdn.
I. Vollstreckung einer französischen gerichtlichen Entscheidung in Frankreich		
1. Der rechtliche Rahmen und die an einer Vollstreckung beteiligten Akteure	1482	
2. Vollstreckungsmaßnahmen . .		1491
II. Sicherungsmaßnahmen		1501
III. Vollstreckung einer Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts in Frankreich .		1503

Da die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts in Frankreich fast in derselben Art und Weise wie französische Entscheidungen vollstreckt werden, wird in diesem Kapitel zuerst erläutert, wie französische gerichtliche Entscheidungen in Patentsachen vollstreckt werden können⁴¹⁴ und dann, wie die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts vollstreckt werden. 1481

I. Vollstreckung einer französischen gerichtlichen Entscheidung in Frankreich

Da sich Patentrechtssachen meist auf große oder mittelgroße Firmen beziehen, hält sich die Mehrheit der in Frankreich ansässigen Beklagten an die Entscheidungen der französischen Gerichte, ohne dass Zwang auf diese ausgeübt werden muss. In einigen Fällen ist jedoch eine verbindliche Einhaltung notwendig. 1482

In diesem Abschnitt werden der rechtliche Rahmen und die an einer Vollstreckung Beteiligten aufgezeigt, dann werden die Vollstreckungsmaßnahmen nach französischem Recht genannt und schließlich die Sicherungsmaßnahmen (bevor eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgt), die in einigen Fällen nützlich sein können. 1483

1. Der rechtliche Rahmen und die an einer Vollstreckung beteiligten Akteure

Die obsiegende Partei, welche die unterlegene Partei zwingen muss, sich an eine gerichtliche Entscheidung zu halten, muss sich an die Bestimmungen von zwei französischen Gesetzbüchern halten: die Zivilprozessordnung («Code de Pro- 1484

414 Artikel des Übereinkommens über das einheitliche Patentgericht vom 19. Februar 2013 werden als »Artikel [...] gemäß EPG« bezeichnet. Regeln des 18. Entwurfs der Verfahrensordnung des EPG werden als »Regel [...]« bezeichnet. Artikel der französischen Zivilprozessordnung werden als »Artikel [...] gemäß FR CPC« bezeichnet. Artikel des französischen Gesetzes zum Schutz geistigen Eigentums werden als »Artikel [...] gemäß FR IPC« bezeichnet.

Abschnitt 7: Vollstreckung

cédure Civile«/CPC) und an die Zivilprozessordnung zu Vollstreckungsverfahren (»Code des Procédures Civiles d'exécution«, CEPC).

- 1485 Im französischen gibt es keinerlei juristisches Konzept eines üblichen Ordnungsmittels: die Nichteinhaltung gerichtlicher Anordnungen hat keine strafrechtlichen oder finanziellen Sanktionen zur Folge, die an das Gericht oder den Staat gezahlt werden müssen.
- 1486 Die Aufgabe der Vollstreckung von Entscheidungen gemäß diesen Verordnungen obliegt den Gerichtsvollziehern (»huissiers de justice«)⁴¹⁵, bei denen es sich um private Praktizierende handelt, die vom Staat ernannt werden und als Gerichtsbeamte handeln, denen Teile der Hoheitsgewalten übertragen wurden und die ein Monopol in Bezug auf Zwangsvollstreckung und die Sicherungsmaßnahmen haben.
- 1487 Sie handeln unter der Aufsicht eines speziellen Richters, der als Vollstreckungsrichter (»Juge de l'exécution«, häufig mit »JEX« abgekürzt) bezeichnet wird, der ein Richter der französischen ordentlichen Gerichte erster Instanz ist, d. h. dem Amtsgericht (Tribunal de Grande Instance) angehören muss.
- 1488 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vollstreckung – wie zum Beispiel Anträge auf Zahlungsaufschub (»Délai de Paiement«) oder Stundung (»échelonnement de la dette«) (Artikel 1244-1 Code Civil) – werden ausschließlich vor diesem Vollstreckungsrichter verhandelt.
- 1489 Dieser Richter entscheidet auch in Sachen zum Missbrauch von Vollstreckungsverfahren, was gemäß Artikel 1382 des französischen Code Civil und Artikel L. 121-2 CEPC eine Delikthaftung verursacht. Charakteristisch für diesen Missbrauch ist mangelnde Verhältnismäßigkeit zwischen dem geschuldeten Betrag und der ersuchten Vollstreckungsmaßnahmen.
- 1490 Die territoriale Zuständigkeit sowohl für die Gerichtsvollzieher⁴¹⁶ als auch den Vollstreckungsrichter hängen von der Art der beantragten Vollstreckung ab: dem Ort der zu pfändenden Vermögensegegenstände, dem Erfüllungsort in Bezug auf die Verpflichtung, die der Klage zugrunde liegt, und dem Wohnsitz des Beklagten.

415 Aufgrund der Regierungsverordnung vom 2. Juni 2016 werden die Berufe des Gerichtsvollziehers (»huissier de justice«) und des vereidigten Auktionators (»commissaire-priseur«) ab dem 1. Juli 2022 in einem neuen Beruf mit der Bezeichnung »commissioner of justice« (»commissaire de justice«) zusammengefasst.

416 Gerichtsvollzieher sind derzeit in der Jurisdiktion des *tribunal de grande instance* zuständig, dem sie auch untergeordnet sind; ab dem 1. Januar 2017 sind sie in der Jurisdiktion des *cour d'appel* zuständig, dem sie unterstellt sind.

2. Vollstreckungsmaßnahmen

Für die Inanspruchnahme der zwingenden Vollstreckungsmaßnahmen ist eine offizielle Kopie der Entscheidung des französischen Gerichts notwendig, ausgestellt durch den Gerichtsangestellten mit einer speziellen Vollstreckungsanordnung (»copie exécutoire« oder »grosse«), welche der (»signifiée«) unterlegenen Partei zuzustellen ist (Artikel 503 CPC). 1491

Die Vollstreckung beginnt normalerweise mit einer offiziellen Zahlungsaufforderung (»commandement de payer«) oder mit einer anderen Aufforderung, die Gerichtsentscheidung einzuhalten. 1492

Wenn das Gericht den Beklagten zu einer Handlung aufgefordert hat (wie zum Beispiel Rückruf der verletzenden Erzeugnisse aus dem Vertriebskanal) oder zur Unterlassung einer Handlung (wie zum Beispiel einer Anweisung, ein Patent nicht zu verletzen), ist der Gerichtsvollzieher normalerweise nur befugt, einen offiziellen Bericht dahingehend zu erstellen, dass der Beklagte die Anordnung nicht befolgt oder, im umgekehrten Fall, dass er es nicht unterlässt etwas zu tun, das ihm untersagt wurde. Auf der Grundlage dieses offiziellen Berichts kann das Gericht anordnen, dass der Beklagte Zwangsgelder (»astreinte«) an den Kläger (z. B. € 10.000 pro verkaufter Maschine oder pro Tag des Betriebs eines verletzenden Verfahrens) zahlen muss. Die Höhe dieser Zwangsgelder kann erhöht werden, wenn der Beklagte sich nicht an diese hält. 1493

Zur Vollstreckung von Entscheidungen zu Zahlungsaufforderungen verfügen Gerichtsvollzieher über spezielle Vollmachten: 1494

Ermittlung: Um den Schuldner und seine Vermögenswerte ausfindig zu machen, sind sie befugt, Informationen einzusehen, die nicht öffentlich verfügbar sind⁴¹⁷, einschließlich direkter Zugang zu Informationen bei staatlichen Stellen, Steuerbehörden, Finanzbehörden oder Sozialversicherungsbehörden (die in der »Ficoba«-Datenbank enthalten sind, in der alle französischen Bankkonten aufgeführt sind); 1495

Maßnahmen: Gerichtsvollzieher sind befugt, die Unterstützung der Polizei anzufordern, und sie können bei Bedarf von Umzugsunternehmen und Schlüsseldiensten unterstützt werden. 1496

⁴¹⁷ Die einzigen frei zugänglichen Informationen beziehen sich auf die Vermögenswerte des Schuldners: Katasteramt (»cadastre« und »publicité foncière«) für Immobilienvermögen, Fahrzeugregistrierungsstellen vor allem für Schiffe und Flugzeuge, *Institut National de la Propriété Industrielle*, Register für geistige Eigentumsrechte ...

Abschnitt 7: Vollstreckung

- 1497 Die von den Gerichtsvollziehern zur Vollstreckung eines Urteils in Patentrechtsachen ausgeführten Vollstreckungsmaßnahmen können auf zwei Arten erfolgen:
- 1498 Pfändung eines Bankkontos (»saisie-attribution«), wodurch der Gläubiger die Gelder erhält, die auf dem Bankkonto des Schuldners verfügbar sind; Maßnahmen, die möglicherweise zum Verkauf der Vermögenswerte des Schuldners führen: in einer ersten Phase werden diese eingesetzt, um die materiellen oder immateriellen Vermögenswerte des Schuldners für unveräußerlich zu erklären; in der letzten Phase werden diese Vermögenswerte verkauft, um den Gläubiger zu bezahlen. Diese Maßnahmen erfolgen durch Beschlagnahmung und Verkauf (»saisie-vente« für bewegliches Vermögen, »saisie immobilière« für unbewegliches Vermögen). Der Verkauf kann in einer öffentlichen Auktion vollzogen werden.
- 1499 Obwohl die Gebühren für den Gerichtsvollzieher zur Einziehung von Beträgen grundsätzlich der Gläubiger trägt, werden diese in Ausnahmefällen den Schuldern belastet, die der Verletzung geistiger Eigentumsrechte für schuldig befunden werden (Artikel R. 444–55 2° des französischen *code de commerce*).
- 1500 Die Vollstreckung von Entscheidungen, die nur vorläufig vollstreckt werden können (wie ein angefochtenes Urteil oder eine einstweilige Verfügung) erfolgt stets unter der Verantwortung des Gläubigers, der die Rechte des Schuldners im Falle der Beschädigung wieder herstellen muss, wenn die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgehoben oder geändert wird (Artikel L. 111–10 CEPC).

II. Sicherungsmaßnahmen

- 1501 Bevor der Gläubiger ein rechtskräftiges Urteil erlangt, das vollstreckt werden kann, muss er versuchen, Sicherungsmaßnahmen zu erlangen, um seine Rechte zu sichern. Diese können unter der Bedingung erlangt werden, dass die Klage begründet und zulässig ist und dass ein Risiko für das Scheitern der Wiedererlangung besteht. Hierfür wird eine vorherige gerichtliche Genehmigung von dem Vollstreckungsrichter benötigt.
- 1502 Wenn eine Beschlagnahme (»saisie-conservatoire«) genehmigt wird, werden die Vermögenswerte des Schuldners aufgrund der Sicherungsmaßnahme unveräußerlich. Wenn der Gläubiger möglicherweise einen Vollstreckungstitel erhält, wird die Beschlagnahme in eine entsprechende Vollstreckungsmaßnahme umgewandelt.

III. Vollstreckung einer Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts in Frankreich

Das Übereinkommen enthält mehrere Bestimmungen, die für die Vollstreckung von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts relevant sind, insbesondere Artikel 82 (3), der folgendes besagt: »Unbeschadet dieses Übereinkommens und der Satzung unterliegt das Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Vollstreckung erfolgt. Entscheidungen des Gerichts werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsmitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind.« 1503

Deshalb gilt jedes Mal dann, wenn die Vollstreckung einer Entscheidung⁴¹⁸ in Frankreich vollzogen werden soll, französisches Vollstreckungsrecht: Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts sind in Frankreich zu genau den gleichen Bedingungen und Maßnahmen vollstreckbar wie diejenigen, die für Entscheidungen französischer Gerichte gelten. 1504

Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 12. Dezember 2012 über die »gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil – und Handelssachen (Neufassung)« (bekannt als die »Brüssel I (Neufassung) Verordnung)«⁴¹⁹ wurde durch Verordnung (EG) Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 geändert, welche »Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften« ändert, um die Bestimmungen des Übereinkommens zu berücksichtigen. 1505

Aufgrund dessen sieht Artikel 71(a) der derart geänderten Brüssel I Verordnung (Neufassung) nun für ihre Zweck das Einheitliche Patentgericht als »Gericht eines Mitgliedsstaates« an, welche dieses uneingeschränkt in das europäische System zur Anerkennung von Entscheidungen integriert. 1506

Und Artikel 71(d) sieht weiterhin folgendes vor: »Wird die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines gemeinsamen Gerichts (welches jetzt das EPG ist) jedoch in einem Mitgliedstaat beantragt, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist, gelten anstelle die- 1507

418 Oder ein Vergleich durch Anwendung des EPG-Patentmediations- und Schlichtungszentrum, siehe Artikel 35.

419 Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 ändert und Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 (damals bekannt als die »Brüssel I Verordnung«) und hebt diese auf.

Abschnitt 7: Vollstreckung

ser Verordnung alle die Anerkennung und Vollstreckung betreffenden Bestimmungen der Übereinkunft.«

- 1508 Die Regeln, auf welche Bezug genommen wird, sind vor allem Artikel 82 EPGÜ, Regel 118 und Regel 354.
- 1509 Regel 118.8 legt Folgendes fest: »Die in den Absätzen 1 und 3(a)⁴²⁰ genannten Anordnungen sind erst gegen den Beklagten vollstreckbar, nachdem der Kläger dem Gericht mitgeteilt hat, welchen Teil der Anordnungen er vollstrecken will, nachdem der Kläger gemäß Regel 7.2 eine zertifizierte Übersetzung, wo anwendbar, in die Amtssprache des Vertragsmitgliedsstaates, in dem die Amtssprache des Vertragsmitgliedsstaates, in dem die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, zur Verfügung gestellt hat und nachdem diese Mitteilung dem Geklagten durch die Kanzlei zugestellt wurde«.
- 1510 Regel 354.1 bestimmt, dass Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts ab dem Datum ihrer Zustellung in jedem Vertragsmitgliedsstaat unmittelbar vollstreckbar sind – ohne die Notwendigkeit eines Vollstreckungsantrags.
- 1511 Folglich muss ein Kläger zur Vollstreckung EPG-Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts auf französischem Territorium, die nicht in französischer Sprache⁴²¹ ausgefertigt ist, eine beglaubigte französische Übersetzung vorlegen.
- 1512 Vorbehaltlich dieser Bestimmung werden rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare EPG-Entscheidungen⁴²² wie jede französische Entscheidung vollstreckt, wie oben erläutert.
- 1513 Zusammenfassend sind drei Unterschiede festzuhalten:
- 1514 Während Zwangsgelder (»astreinte«), die anfallen, wenn sich ein Beklagter nicht an die Anordnung des Gerichts halt, etwas zu tun bzw. etwas zu unterlassen, nach französischem Recht an den Beklagten gezahlt werden, werden diese gemäß Artikel 82(4) EPGÜ an das Einheitliche Patentgericht gezahlt; während das fran-

420 Hier scheint es sich um einen Schreibfehler zu handeln und sollte anstatt dessen »Paragraph 2(a)«, heißen, der vorsieht, dass eine örtliche oder regionale Kammer eine Entscheidung in der Sache in einer Patentrechtsklage treffen kann, in Bezug die eine Klage auf Nichtigerklärung vor der zentralen Kammer vorliegt, oder ein Einspruchsverfahren vor dem Europäischen Patentamt, unter der Bedingung, dass das Patent in der Klage auf Nichtigerklärung endgültige Entscheidung des Europäischen Patentamts nicht für ungültig erklärt wird.

421 Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn die Verfahrenssprache nicht Französisch ist, siehe Artikel 77 (2).

422 Siehe insbesondere Artikel 74 zur aufschiebenden Wirkung von Einsprüchen.

zösische Gericht normalerweise nicht über die Maßnahmen des Klägers zur Vollstreckung seiner Entscheidung informiert ist, ist eine Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts »gegenüber dem Beklagten nur dann vollstreckbar, wenn der Kläger das Gericht darüber informiert hat, welchen Teil der Anordnungen er vollstrecken will«;

Während sich die Frage der Übersetzung nicht für Vollstreckungen einer französischen Anordnung in Frankreich ergibt, muss eine Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts, die in einer anderen Sprache als Französisch ausgestellt ist, übersetzt werden, bevor diese in Frankreich vollstreckt werden kann. 1515

Kapitel 33: Vergleich mit französischem Recht

Übersicht	Rdn.		Rdn.
I. Struktur	1655	VII. Kosten des Verfahrens	1671
II. Zusammensetzung	1660	1. Entscheidung hinsichtlich der Kosten	1672
III. Vertretung	1664	2. Rückerstattung von Kosten und Anwaltsgebühren:	1673
IV. Gerichtliche Zuständigkeit	1666		
V. Verfahrensordnung	1667		
VI. Ähnlichkeiten und Differen- zen	1669		

1654 Das System des Einheitlichen Patentgerichts übernimmt viele Merkmale des französischen Systems für Patentrechtsstreitigkeiten. Deshalb ist zu erwarten, dass französische Patenrichter und Prozessanwälte schnell mit dem nur geringfügig veränderten System vertraut werden.

I. Struktur

1655 In Frankreich ist seit 2009 für Patentrechtsfälle ausschließlich das Landgericht (Tribunal de grande instance) von Paris zuständig; es bearbeitet jährlich hunderte von Patentrechtsfällen (die anderen 163 ordentlichen Gerichte erster Instanz in Frankreich sind für diese Fälle nicht zuständig). Deshalb gibt es einen Unterschied zu dem EPG, das wahrscheinlich über mehr als 10 lokale oder regionale Kammern zusätzlich zu dem Sitz in Paris und den zwei Abteilungen der Zentralkammer verfügen wird: in Frankreich, wo es ein einziges Gericht mit Sitz in Paris gibt, das für das gesamte Land zuständig ist, gibt es keine Probleme hinsichtlich des richtigen Gerichtsstands oder Verlagerungen zugunsten einer besseren Rechtsstellung («Forum Shopping»).

1656 Das Landgericht von Paris ist sowohl für die Rechtsgültigkeit von Patenten als auch deren Verletzung in einem Verfahren zuständig (der vermeintliche Verletzer kann entweder eine Klage gegen die Nichtigerklärung oder eine Gegenforderung auf Nichtigerklärung einreichen). Da ein einziges Gericht für ganz Frankreich sowohl für Verletzungsklagen als auch Klagen zur Nichtigerklärung zuständig ist, gibt es keinerlei Probleme einer Aufspaltung der Zuständigkeit.

1657 Das Berufungsgremium des Landgerichts von Paris ist das Berufungsgericht von Paris.

1658 Die einzig mögliche Klage gegen eine Entscheidung des Berufungsgerichts von Paris ist eine Kassationsbeschwerde (Berufung gegen eine Rechtsfrage) vor dem höchsten Gericht Frankreichs für Zivilsachen, dem Kassationshof. Wird eine solche Berufung eingelegt, wird der Kassationshof lediglich beurteilen, ob das

Recht korrekt ausgelegt und interpretiert wurde, und es wird die vom Berufungsgericht von Paris ermittelten Fakten nicht in Frage stellen. Wenn der Kassationshof feststellt, dass das Berufungsgericht das Recht korrekt angewandt hat, wird es die Einrede zu der Rechtsfrage abweisen. Ist dies nicht der Fall, wird die Entscheidung des Berufungsgerichts abgelehnt. In Patentverfahren wird bei Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts von Paris der Fall an dasselbe Berufungsgericht zurückverwiesen, das sich jedoch dann aus verschiedenen Richtern zusammensetzen muss.

Ein wesentlicher und offensichtlicher Unterschied ist der, dass die Entscheidungen des Berufungsgerichts des EPG endgültig sind, es kann gegen diese keine Berufung bei einer höheren Instanz eingelegt werden.⁴⁵⁶ 1659

II. Zusammensetzung

Alle Richter des Landgerichts von Paris sind rechtlich qualifiziert (es gibt keine technisch qualifizierten Richter an diesem Gericht). Die für geistige Eigentumsrechte zuständigen Richter des Gerichts (bekannt als die 3. Kammer) haben ein Interesse am Immaterialgüterrecht, da sie sich hierfür bewerben müssen, und sie erlangen Erfahrung in Bezug auf das Patentrecht, indem sie mehrere Jahre in dieser Kammer tätig sind. 1660

Die für geistige Eigentumsrechte zuständige Kammer des Landgerichts von Paris besteht derzeit aus 12 Richtern, die in 4 Spruchkörper von jeweils 3 Richtern aufgeteilt sind (dies wird bei dem EPG anders sein, wenn es um die Rechtsgültigkeit eines Patents geht, wo 4 Richter in einem Spruchkörper zusammengefasst sind: 3 rechtlich qualifizierte Richter und 1 technisch qualifizierter Richter). 1661

Die Kammer für Urheberrechtsfragen des Berufungsgerichts von Paris setzt sich aus 6 Richtern zusammen, die in 2 Spruchkörpern von jeweils 3 Richtern zusammengefasst sind (ein weiterer Unterschied zum EPG, da die Spruchkörper des Berufungsgerichts des EPG aus 5 Richtern bestehen: 3 rechtlich qualifizierten Richtern und 1 technisch qualifizierten Richter). 1662

Am Kassationshof sind zwei in Urheberrechtsfragen sehr erfahrene Obere Richter (Conseillers) und zwei Junior-Richter (Conseillers Référéndaires) für Patentrechtsfälle verantwortlich. 1663

456 Das einzige Rechtsmittel gegen eine endgültige Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts ist die »erneute Anhörung« mit Zulassung des Berufungsgerichts, wenn neue und entscheidende Fakten ermittelt werden, die von einem nationalen Gericht als Straftat angesehen werden oder im Falle eines grundsätzlichen Verfahrensfehlers (Artikel 81 EPGÜ und Regel 247).

III. Vertretung

- 1664 Die Parteien in einem Rechtsstreit, der vor dem Landgericht von Paris oder dem Berufungsgericht von Paris anhängig ist, müssen von einem bei Gericht zugelassenen Anwalt der Anwaltskammer von Paris vertreten werden (Artikel 751 FR CPC und Artikel 899 FR CPC). Vor dem Kassationshof ist eine Vertretung durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt (*Avocat au Conseil d'Etat et à la Cour de cassation*) verbindlich (Artikel 973 FR CPC). Die Anwaltskammer von Paris und die Vertretung des Kassationshofs unterscheiden sich: ein Anwalt kann nicht Mitglied beider Vertretungen sein.
- 1665 Hier liegt ein Unterschied zum EPG vor, bei dem die Parteien nicht nur von einem bei Gericht zugelassenen Anwalt vertreten werden dürfen, sondern auch von einem Patentanwalt (Artikel 48 EPGÜ).

IV. Gerichtliche Zuständigkeit

- 1666 Während die Zuständigkeit des EPG gemäß Artikel 32 EPGÜ streng auf diejenigen Klagen beschränkt ist, die insbesondere unter den Unterparagrafen (a) bis (i) (Verletzungsklagen, Entscheidungen zur Nichtverletzung, einstweilige Maßnahmen, Nichtigerklärung, Widerklagen zu Nichtigerklärungen, Entschädigung aufgrund des vorläufigen Schutzes aufgrund einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung, Vorbenutzungsrechte, Entschädigung für eine Rechtslizenz, Entscheidungen des europäischen Patentamts zu einheitlichen Patenten) aufgeführt sind, verfügt das Landgericht von Paris als ordentliches Gericht umfassendere, unbeschränkte Zuständigkeit in Patentrechtssachen; es kann auch Klagen hinsichtlich des Eigentumsrechts verhandeln (insbesondere *rei vindicatio*), Entschädigungen für Erfindungen von Arbeitnehmern, gemeinsame F&E, Übertragung und Lizenzverträge etc.; bei der Bearbeitung eines Patentrechtsstreits kann es weiterhin dazugehörige Klagen verhandeln wie Klagen in Bezug auf unlauteren Wettbewerb oder Verletzung sonstiger geistiger Eigentumsrechte (Handelsmarken, Schutzrechte, Urheberrechte).

V. Verfahrensordnung

- 1667 Die Verfahren vor dem Landgericht von Paris und vor dem EPG enthalten gemeinsame Verfahrensprinzipien mit gewissen Abweichungen hinsichtlich ihrer Anwendung:
- das kontradiktorische (*»accusatoire«*) System, bei welchem die Beweislast bei den prozessführenden Parteien liegt, welche die Richter überzeugen müssen, die ihrerseits unabhängig und unparteiisch bleiben (Artikel 17 EPGÜ) und die in dem Fall nicht selbst ermitteln;

- der Verfügungsgrundsatz (»dispositif« Grundsatz), nach dem der Gegenstand einer Klage aufgrund der Anträge der Parteien begrenzt ist, und die Richter dürfen nicht mehr zusprechen als beantragt ist (infra oder ultra petita) (Artikel 76 (1) EPGÜ);
- das »kontradiktorische« Prinzip gemäß welchem die Parteien sämtliche Fakten und Beweismittel vorbringen müssen (Artikel 76 (2) EPGÜ) und niemals direkt mit dem Gericht kommunizieren dürfen (Regel 8.3);
- das Vorverlagungsprinzip (Front-Loading-Prinzip), das in der Präambel der EPG-Verfahrensregeln festgelegt ist (»Die Parteien sind angehalten, ihre Argumente im Verfahren so früh wie möglich darzulegen«) und in Regel 9 (2) (»Das Gericht kann Schritte, Fakten, Beweismittel oder Argumente unberücksichtigt lassen, die von einer Partei nicht innerhalb einer vom Gericht oder von dieser Verfahrensordnung gesetzten Frist unternommen oder eingereicht wurden.«) ist jedoch strenger als die französischen Regeln gemäß Artikel 15 FR CPC (»Die Parteien müssen sich rechtzeitig Fakten und Argumente zur Untermauerung ihrer Forderungen, die Beweismittel und ihre rechtlichen Argumente vorlegen, so dass jede Partei ihre Verteidigungsstrategie entwickeln kann«) und Artikel 135 FR CPC (»Das Gericht kann diejenigen Dokumente unberücksichtigt lassen, die nicht fristgerecht eingereicht wurden«). Die einzige Verpflichtung vor französischen Gerichten besteht darin, keine neuen Argumente oder Beweismittel in letzter Minute einzureichen; es besteht keine direkte und explizite Verpflichtung, im Voraus alle Fakten auf den Tisch zu legen. Dies ist zwar etwas theoretisch, da kluge Patentanwälte normalerweise so früh wie möglich ihren Fall darlegen;
- eine Aufforderung zu einer einvernehmlichen Einigung (Artikel 52 (2) EPGÜ und Regel 11; der kürzlich geänderte Artikel 56 FR CPC verpflichtet nun einen französischen Kläger vor Einleitung eines Rechtsverfahrens, Beweise dahingehend vorzulegen, dass er zuvor versucht hat, eine einvernehmliche Lösung in dem Streitfall zu finden);
- Anwalt-Mandanten Privileg (»Berufsgeheimnis«) in Bezug auf Offenlegung (Artikel 48 und Regel 287);
- Prozesskostenhilfe (»Aide juridictionnelle«) für Parteien, die nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens zu tragen (Artikel 71 EPGÜ und Regel 375) steht natürlichen Personen in Frankreich zur Verfügung.

Das EPG-System ist auch dem französischen nationalen Verfahren in Patentstreitverfahren in den Punkten ähnlich, die die Prozessparteien nicht fordern oder verlangen können, wie zum Beispiel: 1668

- Sachstandsermittlung: Artikel 59 EPGÜ und Regel 190 erlauben lediglich sehr beschränkte und inhaltspezifische Anordnungen zur Vorlage von Beweisen, was in keiner Weise mit Ermittlungen oder der Offenlegung von Tat-

Abschnitt 8: Vergleich mit nationalem Recht

beständen nach bürgerlichem Recht vergleichbar ist; dementsprechend sieht Artikel 138 FR CPC (auch anwendbar auf Dokumente der Parteien) vor, dass »Wenn sich während eines Verfahrens eine Partei auf ein Dokument einer dritten Partei beziehen möchte, kann sie den zuständigen Richter auffordern, die Vorlage dieses Dokuments anzuordnen«); die derzeitige französische gerichtliche Praxis ist jedoch äußerst restriktiv; sie genehmigt derartige Vorlagen nur, wenn eine Partei ein Dokument identifizieren und belegen kann, dass dieses für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist; es ist absolut unmöglich, dies mit einer Beweisaufnahme zu vergleichen;

- Kreuzverhöre: persönliche Zeugenaussagen sind theoretisch nach französischem Recht in Zivilrechtsverfahren zulässig (Artikel 203 FR CPC), werden jedoch in der Praxis nie angewandt (meist werden diese durch eine schriftliche Zeugenaussage ersetzt); Kreuzverhöre von Zeugen durch die Anwälte der Parteien sind vor französischen Gericht strikt untersagt, wo lediglich die Richter Fragen stellen dürfen (Artikel 214 FR CPC); vor dem EPG ermöglichen Artikel 53 (1) (d) und (2) EPGÜ und die Regeln 176, 178.5 und 181 ein Kreuzverhör, jedoch unter der Kontrolle des Gerichts.

VI. Ähnlichkeiten und Differenzen

1669 Die Ähnlichkeiten zwischen der Verfahrensordnung für Patentrechtsfälle des EPG und der von Frankreich sind zahlreich:

- ein schriftliches Verfahren (Artikel 52 EPGÜ und Regel 12);
- elektronische Einreichung von Schriftsätzen, wie dies beim EPG vorgeschrieben ist, gehörten auch viele Jahre lang zur gängigen Praxis bei dem Landgericht von Paris (Artikel 44 EPGÜ, Regel 170.1d) und Regel 178.6);
- die Beweislast liegt grundsätzlich beim Kläger; es besteht die Möglichkeit der Beweislastumkehr bei Patenten, die einen Prozess schützen, um ein Produkt zu erhalten (Artikel 55 EPGÜ, ähnlich Artikel L. 615–5-1 FR IPC);
- Anordnung zur Sicherstellung von Beweismitteln und zur Durchsuchung der Geschäftsräume (Artikel 60 EPGÜ und Regel 192, ähnlich – obwohl schwerer zu erreichen – wie »saisie-contrefaçon« gemäß Artikel L. 615–5 FR IPC);
- Vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Artikel 62 EPGÜ und Regel 206), ähnlich wie bei dem Verfahren zu einstweiligen Verfügungen gemäß Artikel L. 615-3 FR IPC;
- Ein Zwischenverfahren ähnlich dem französischen »mise en état« (Artikel 52 EPGÜ, Regel 104 und Regel 239), in der die Parteien ihre Stellungnahmen fristgerecht einreichen müssen (Regel 36), unter der Aufsicht eines ernannten Berichterstatters (Regel 18);

- Die Befugnis des Gerichts, unabhängige Sachverständige zu ernennen, die bei technischen Fragen hinsichtlich des Falls Hilfe leisten (Artikel 57 EPGÜ und Regel 185);
- Eine ähnliche eintägige mündliche Verhandlung (Regel 113) wie auch eine Verhandlung in einer Patentrechtssache vor dem Landgericht von Paris dauern normalerweise nicht länger als zwei oder drei Stunden;
- Die Festsetzung der Schadenshöhe (»dommages-intérêts«) kann Gegenstand eines gesonderten, weiteren Verfahrens in Frankreich sein, wie dies auch bei dem Einheitlichen Patentgericht der Fall sein kann (Regel 125);

Die Unterschiede zwischen der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts und dem französischen System sind nicht so zahlreich: 1670

- Sprache des Verfahrens: das französische Verfahren in Patentrechtsstreits erfolgt zu 100 % auf Französisch, Klagebegründungen, Schriftsätze, Beweise und mündliche Verhandlung müssen immer auf Französisch erfolgen; alle Dokumente oder Anlagen müssen ins Französische übersetzt werden (nur relevante Teile; grundsätzlich wird keine vereidigte Übersetzung verlangt); dies ist das Ergebnis der ältesten gesetzlichen Bestimmung französischen Rechts, bekannt als das Verdikt von Villers-Cotterêts, das von König Franz I. von Frankreich am 25. August 1539 in Kraft gesetzt wurde; die Sprachenregelung des Einheitlichen Patentgerichts ist wesentlich komplexer (die offizielle Sprache der Vertragsmitgliedstaaten mit der jeweiligen Kammer oder die offizielle Sprache des EPA, das von diesem jeweiligen Land bestimmt wird; in der Zentralkammer die Sprache, in der das jeweilige Patent erteilt wurde);
- Dauer des Verfahrens: Diese soll bei dem Einheitlichen Patentgericht circa ein Jahr betragen (Präambel der Regeln, Paragraph 7), wohingegen diese in Frankreich normalerweise zwischen 18 und 24 Monaten liegt;
- Schutzschriften (Schutz vor einstweiligen Maßnahmen, die erteilt werden könnten, ohne dass der angebliche Verletzer gehört wird); diese werden beim Einheitlichen Patentgericht akzeptiert (Regel 207); diese können nicht beim Landgericht von Paris eingereicht werden, aber dies hat keine praktischen Konsequenzen, da dieses Gericht im Allgemeinen keine einstweiligen Maßnahmen erlässt, ohne dass der angebliche Verletzer gehört wird;
- Arrest (Artikel 61 EPGÜ); dieser kann nicht von französischen Gerichten angeordnet werden;
- Öffentlichkeit des Verfahrens (Regeln 115 und 262): vor dem EPG sind »eingereichte Schriftsätze, schriftliche Beweismittel, Entscheidungen und Anordnungen, die von der Kanzlei aufgenommen oder getroffen wurden [...] der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, es sei denn, dass eine Partei verlangt hat, bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln und bestimmte Gründe für eine solche Vertraulichkeit vorgebracht hat«; die Anhörung ist öf-

Abschnitt 8: Vergleich mit nationalem Recht

- fentlich, es sei denn, das Gericht entscheidet, eine Anhörung im Interesse einer der Parteien oder beider Parteien oder dritter Parteien oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung vertraulich zu machen. Im Gegensatz dazu stehen in Frankreich die Schriftsätze und schriftlichen Beweismittel nicht dritten Parteien zur Verfügung. Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich, aber das Gericht kann anordnen, eine Verhandlung nicht öffentlich zu machen. Die Entscheidungen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung (es ist unmöglich zu verlangen, dass das Landgericht von Paris eine überarbeitete Version ihrer Entscheidungen vorlegt, in der die vertraulichen Informationen redigiert sind; derzeit gibt es keine gesetzliche Bestimmung, die es einem französischen Gericht erlaubt, eine Ausnahme von der Öffentlichkeit der Entscheidungen zu machen);
- Abweichende Meinungen: diese sind gemäß Artikel 78 (2) EPGÜ und Regel 350.3 möglich, jedoch aufgrund von Artikel 448 FR CPC verboten, der vorsieht, dass »die Beratungen der Richter geheim sind«;
 - Aufschiebende Wirkung der Berufung: Berufungen bei dem EPG haben keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht nichts anderes entscheidet (Artikel 74 EPGÜ), wohingegen in Frankreich ein Einspruch aufschiebende Wirkung hat, sofern das Landgericht von Paris keine einstweilige Verfügung anordnet (was es meist bei Patentrechtsverletzungen nicht tut);
 - Berufungsverfahren: das Landgericht von Paris prüft den Fall *de novo* sowohl in Bezug auf die Fakten als auch aus rechtlicher Sicht; neue Klagen sind grundsätzlich vor dem Berufungsgericht nicht zulässig, aber in einigen Fällen können neue rechtliche Gründe vorgetragen werden; neue rechtliche Gründe können in einigen Fällen vorgetragen werden; neue rechtliche Argumente und neue Dokumente sind zulässig (das Landgericht entscheidet nicht über die Dokumente, die dem Gericht vorgelegt werden); im Gegensatz dazu sind neue Beweismittel vor dem Berufungsgericht des EPG nicht zulässig (Regel 222.2).

VII. Kosten des Verfahrens

- 1671 Artikel 36 EPGÜ legt den Grundsatz fest, dass das Gericht sich selbst finanziert (»Der Haushalt des Gerichts wird aus eigenen Einnahmen des Gerichts und erforderlichenfalls – zumindest in der Übergangszeit nach Artikel 83 – aus Beiträgen der Vertragsmitgliedsstaaten finanziert. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein«); in Frankreich bedeutet der Grundsatz der kostenlosen Justiz als öffentliche Dienstleistung (Artikel L. 111-2 des französischen *code de l'organisation judiciaire*), dass die Prozessteilnehmer nur etwa 100 Euro zur Deckung der Verwaltungskosten zahlen;

1. Entscheidung hinsichtlich der Kosten

Die Entscheidungen hinsichtlich der Kosten (gleich, ob es sich um die Gerichtskosten (»dépens«) und Anwaltsgebühren oder andere Rechtskosten »frais irrépétibles«) handelt, werden in Frankreich wie die Entscheidung in der Sache bekannt gegeben; sie sind niemals Gegenstand eines gesonderten Verfahrens wie vor dem EPG (Regel 150); 1672

2. Rückerstattung von Kosten und Anwaltsgebühren:

Die Obergrenze für erstattungsfähige Kosten vor dem EPG liegt bei € 5.000.000 (bei Verfahren, bei welchen der Streitwert € 50.000.000 übersteigt, die besonders komplex sind oder bei denen mehrere Sprachen zu berücksichtigen sind, gemäß Artikel 2 der Entscheidung vom 25. Februar 2016 des vorbereitenden Ausschusses des EPG zur Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten). In Frankreich trägt die Verfahrenskosten und die Anwaltskosten in der vom Gericht festgelegten Höhe die unterlegene Partei. Entscheidungen hinsichtlich der Kosten sind weniger ausgearbeitet, und es gibt keine theoretische Obergrenze dahingehend, welche Anwaltsgebühren eine Partei erstattet bekommen kann. Entsprechend lag die durchschnittliche Höhe der Kosten, die vom Landgericht von Paris in Patentrechtsfällen zwischen 2010 und 2014 bestimmt wurde, bei € 20.000, während der höchste Betrag bei € 300.000 lag. Im selben Zeitraum lagen die durchschnittliche Höhe der Kosten, die vom Berufungsgericht von Paris in Patentrechtsfällen angeordnet wurde, bei circa € 50.000, und der höchste Betrag bei € 300.000. 1673

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht leiten in Europa im Patentrecht eine neue Epoche ein. Was tun? Wie sich auf das Neue einstellen? An diesen Fragen ändert selbst der „Brexit“ nichts, der das Einheitspatentsystem etwas verzögern mag, an dessen Notwendigkeit aber nichts ändert. Entscheidungen, etwa über ein opt-out, haben einen zeitlichen Vorlauf. Deshalb sollten Sie sich schon jetzt auf das neue System einstellen.

www.carl-heymanns.de

ISBN: 978-3-452-28750-2



9 783452 287502

€ 128,00



Wolters Kluwer

| Heymanns